

**Leba Innovation AS**  
**Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte für**  
**Geschäftskunden**

## **1. Anmeldung**

1.1 Anwendung. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Ersatzteilen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen von LEBA Innovation AS, CVR-Nummer 29205191 (im Folgenden "das Unternehmen") an Geschäftskunden.

## **2. Vertragliche Grundlage**

2.1 Grundlage des Vertrages. Die Bedingungen bilden zusammen mit den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Unternehmens die allgemeine Vertragsgrundlage für den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Ersatzteilen und damit verbundenen Dienstleistungen des Unternehmens an den Kunden. Einkaufsbedingungen des Kunden, die auf Bestellungen gedruckt oder dem Unternehmen auf andere Weise mitgeteilt werden, sind nicht Teil der Vertragsgrundlage.

2.2 Änderungen und Ergänzungen. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsgrundlage sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

## **3. Produkte, Ersatzteile und Dienstleistungen**

3.1 Produkte und Ersatzteile. Produkte und Ersatzteile, die das Unternehmen verkauft und an den Kunden liefert, sind neu und entsprechen zum Zeitpunkt der Lieferung den dänischen Rechtsvorschriften. Das Unternehmen verkauft und liefert Ersatzteile für ein Produkt mindestens 24 Monate lang, nachdem es an den Kunden geliefert wurde.

3.2 Dienstleistungen. Damit zusammenhängende Dienstleistungen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Produkten oder Ersatzteilen verkauft und für den Kunden erbringt, wie z. B. die Installation von Produkten am Standort des Kunden, die Anpassung oder Änderung von Produkten nach den Wünschen des Kunden sowie der Austausch von Ersatzteilen oder die Aufrüstung solcher Teile oder Ähnliches, werden fachgerecht ausgeführt und entsprechen den dänischen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Lieferung.

3.3 Beschränkung der Haftung. Produkte, Ersatzteile und damit zusammenhängende Dienstleistungen, die vom Unternehmen an den Kunden verkauft und geliefert werden, sind für die Lagerung, Aufladung und Mobilität der Lagerung bestimmt. Ersatzteile sind nur für die Verwendung in von LEBA erworbenen Produkten und nur für die Verwendung in Dänemark abgedeckt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag haftet das Unternehmen in keinem Fall für Verluste oder Schäden, die auf die Verwendung für einen anderen Zweck oder für die Verwendung außerhalb Dänemarks zurückzuführen sind. Der Kunde hält das Unternehmen in dem Umfang schadlos, in dem das Unternehmen für einen solchen Verlust oder Schaden haftbar gemacht werden kann.

## **4. Preis und Bezahlung**

4.1 Preis. Der Preis für Produkte, Ersatzteile und damit zusammenhängende Dienstleistungen richtet sich nach der Preisliste des Unternehmens, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch das Unternehmen gilt, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4.2 Zahlung. Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen für Produkte, Ersatzteile oder damit zusammenhängende Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

## **5. Verspätete Zahlung**

5.1 Zinsen. Wenn der Kunde eine Rechnung für Produkte, Ersatzteile oder zugehörige Dienstleistungen aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig bezahlt, hat das Unternehmen Anspruch auf Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von 1 Prozent pro Monat ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung.

5.2 Stornierung. Wenn der Kunde eine überfällige Rechnung für Produkte, Ersatzteile oder zugehörige Dienstleistungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Unternehmens bezahlt, ist das Unternehmen zusätzlich zu den Zinsen gemäß Klausel 5.1 berechtigt: (i) den Verkauf der Produkte, Ersatzteile und/oder zugehörigen Dienstleistungen, auf die sich der Verzug bezieht, zu stornieren, (ii) den Verkauf von Produkten, Ersatzteilen und/oder zugehörigen Dienstleistungen, die noch nicht an den Kunden geliefert wurden, zu stornieren oder deren Vorauszahlung zu verlangen, und/oder (iii) andere Rechtsmittel wegen Vertragsbruchs anzuwenden.

## **6. Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen**

6.1 Angebot. Das Angebot des Unternehmens ist 30 Tage ab dem Datum des Angebots gültig, sofern im Angebot nicht anders angegeben. Die Annahme von Angeboten, die das Unternehmen nach Ablauf der Annahmefrist erhält, ist für das Unternehmen nicht bindend, es sei denn, das Unternehmen teilt dem Kunden etwas anderes mit.

6.2 Bestellungen. Der Kunde hat Bestellungen für Produkte, Ersatzteile oder damit verbundene Dienstleistungen schriftlich an das Unternehmen zu richten. Eine Bestellung muss die folgenden Informationen für jedes bestellte Produkt, Teil oder jede Dienstleistung enthalten: (i) Auftragsnummer, (ii) Positionsnummer, (iii) Positionsbeschreibung, (iv) Menge, (v) Preis, (vi) Zahlungsbedingungen, (vii) Lieferdatum, (viii) Lieferadresse und (ix) Lieferbedingungen.

6.3 Auftragsbestätigungen. Das Unternehmen wird sich bemühen, dem Kunden innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung von Produkten, Ersatzteilen oder damit verbundenen Dienstleistungen zukommen zu lassen. Auftragsbestätigungen und -Ablehnungen müssen schriftlich erfolgen, um das Unternehmen zu binden.

6.4 Änderung von Bestellungen. Der Kunde darf eine Bestellung von Produkten, Ersatzteilen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens ändern.

6.5 Widersprüchliche Bedingungen. Wenn die Auftragsbestätigung des Unternehmens für Produkte, Ersatzteile oder damit zusammenhängende Dienstleistungen nicht mit der Bestellung des Kunden oder der Vertragsgrundlage übereinstimmt und der Kunde die widersprüchlichen Bedingungen nicht akzeptieren möchte, muss der Kunde das Unternehmen innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich darüber informieren. Andernfalls ist der Kunde an die Auftragsbestätigung gebunden.

## **7. Lieferung**

7.1 Lieferbedingungen. Das Unternehmen liefert alle verkauften Produkte und Ersatzteile standardmäßig ab Werk gemäß den Inco-Bedingungen 2018, d.h. dem Kunden werden die Transportkosten für die Lieferung ab dem LEBA-Lager in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob es sich um ein lokales oder ein entferntes Lager handelt, es sei denn, mit dem Kunden wurde in der Auftragsbestätigung von LEBA Innovation gemäß §6.3 schriftlich etwas anderes vereinbart. LEBA Innovation bemüht sich standardmäßig, die Verantwortung für die Lieferung zu übernehmen, es sei denn, mit dem Kunden wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

7.2 Lieferfrist. Das Unternehmen liefert alle verkauften Produkte, Ersatzteile und damit verbundenen Dienstleistungen zu dem in der Auftragsbestätigung des Unternehmens angegebenen Zeitpunkt. Das Unternehmen ist berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

7.3 Prüfung. Der Endkunde ist verpflichtet, alle Produkte, Ersatzteile und damit zusammenhängende Dienstleistungen bei Lieferung zu prüfen. Stellt der Endkunde einen Fehler oder Mangel fest, auf den er sich berufen will, muss er dies LEBA Innovation oder dem nächstgelegenen Vertriebskanal unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird ein Fehler oder Mangel, den der Kunde entdeckt oder hätte entdecken müssen, dem Unternehmen nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt, kann er später nicht geltend gemacht werden. Der nächstgelegene lagerhaltende Vertriebskanal muss in der Lage sein, den Zeitpunkt des Verkaufs an den Endkunden zu dokumentieren und vorzulegen, um eventuelle Reklamationen des Endkunden zu rechtfertigen.

## **8. Verspätete Lieferung**

8.1 Benachrichtigung. Wenn das Unternehmen eine Verzögerung bei der Lieferung von Produkten, Ersatzteilen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen erwartet, wird es den Kunden darüber informieren und gleichzeitig den Grund für die Verzögerung und eine neue voraussichtliche Lieferzeit angeben. Das Unternehmen behält sich außerdem das Recht vor, etwaige Verzögerungen rechtzeitig bekannt zu geben, unbeschadet der Erfüllung in Form von Tagessätzen durch den Kunden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart.

8.2 Stornierung. Liefert das Unternehmen Produkte, Ersatzteile oder damit verbundene Dienstleistungen aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 30 Tagen nach der vereinbarten Lieferzeit und erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 90 Tagen, kann der Kunde die von der Verzögerung betroffene(n) Bestellung(en) durch schriftliche Mitteilung an das

Unternehmen fristlos stornieren. Der Kunde hat keine weiteren Rechte in Bezug auf eine verspätete Lieferung.

## **9. Bürgschaft**

9.1 Garantie. Das Unternehmen garantiert, dass Produkte, Ersatzteile und damit zusammenhängende Dienstleistungen für 24 Monate nach der Lieferung frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern sind. Für Teile, die im Rahmen der Garantie ausgetauscht werden, beträgt die Garantiezeit 24 Monate für Elektronik und 60 Monate für Gehäuse, gerechnet ab dem Datum des Austauschs, maximal jedoch 36 Monate ab der ursprünglichen Lieferung für Elektronik und 72 Monate für Gehäuse und Sonstiges.

9.2 Ausschlüsse. Die Garantie des Unternehmens deckt keine Verschleißteile ab, wie z. B. Schäden und Ausfälle oder Defekte, die durch Folgendes verursacht werden: (i) normale Abnutzung; (ii) Lagerung, Installation, Verwendung oder Wartung entgegen den Anweisungen des Unternehmens oder der üblichen Praxis; (iii) Reparatur oder Änderung durch eine andere Person als das Unternehmen; und (iv) andere Bedingungen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

9.3 Benachrichtigung. Stellt der Kunde während der Garantiezeit einen Mangel fest, auf den er sich berufen will, muss er dies dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird ein Fehler oder Mangel, den der Kunde entdeckt oder hätte entdecken müssen, dem Unternehmen nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt, kann er nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kunde muss dem Unternehmen die Informationen über einen gemeldeten Mangel zur Verfügung stellen, die das Unternehmen verlangt. Dazu gehören Bilder und eine Erklärung des Fehlers sowie die Seriennummer des betreffenden Produkts.

9.4 Untersuchung. Innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem das Unternehmen vom Kunden über einen Fehler oder Mangel informiert wurde und den Anspruch untersucht hat, teilt das Unternehmen dem Kunden mit, ob der Fehler oder Mangel unter die Garantie fällt. Der Kunde sendet die defekten Teile auf Anfrage an die Firma. Der Kunde trägt die Kosten und das Risiko für den Transport der Teile zum Unternehmen. Das Unternehmen trägt die Kosten und das Risiko für den Transport der Teile zum Kunden, wenn der Fehler oder Mangel unter die Garantie fällt.

9.5 Abhilfe. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem das Unternehmen den Kunden gemäß Klausel 9.4 benachrichtigt hat, dass ein Fehler oder Mangel unter die Garantie fällt, behebt das Unternehmen den Fehler oder Mangel durch: (i) Austausch oder Reparatur der fehlerhaften Teile oder (ii) Zusendung von Teilen an den Kunden zum eigenen Austausch oder zur Reparatur durch den Kunden.

9.6 Stornierung. Wenn das Unternehmen einen Fehler oder Mangel, der unter die Garantie fällt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt, nachdem das Unternehmen den Kunden gemäß Klausel 9.4 benachrichtigt hat, und zwar aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, und der Fehler oder Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen behoben wird, kann der Kunde den Auftrag oder die Aufträge, die von dem Fehler oder Mangel betroffen sind, durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen fristlos stornieren. Der Kunde hat in Bezug auf Mängel an Produkten, Ersatzteilen oder damit verbundenen Dienstleistungen keine anderen Rechte als die in Klausel 9 ausdrücklich genannten.

## **10. Zuständigkeiten**

10.1 Haftung. Jede Partei haftet für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen nach geltendem Recht, vorbehaltlich der in den Vertragsgrundlagen dargelegten Einschränkungen.

10.2 Produkthaftung. Die Gesellschaft haftet für die Produkthaftung für gelieferte Produkte und Ersatzteile, soweit sich diese Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Kunde stellt die Gesellschaft insoweit frei, als der Gesellschaft darüber hinaus eine Produkthaftung entstehen kann.

10.3 Begrenzung der Haftung. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vertragsgrundlage darf die Haftung des Unternehmens gegenüber dem Kunden pro Kalenderjahr insgesamt 5 % des Umsatzes an Produkten, Ersatzteilen und damit verbundenen Dienstleistungen, die das Unternehmen dem Kunden im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr netto in Rechnung gestellt hat, nicht überschreiten. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn das Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

10.4 Indirekte Verluste. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Vertragsunterlagen haftet das Unternehmen gegenüber dem Kunden nicht für indirekte Verluste, einschließlich Produktions-, Umsatz-, Gewinn-, Zeit- oder Firmenwertverlusten, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

10.5 Höhere Gewalt. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in der Vertragsgrundlage haftet das Unternehmen dem Kunden gegenüber nicht für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die Haftungsbefreiung gilt so lange, wie die höhere Gewalt andauert. Als höhere Gewalt gelten Umstände, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat und die es bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnte. Beispiele für höhere Gewalt sind ungewöhnliche Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Feuer, Überschwemmungen, Vandalismus und Arbeitskämpfe.

## **11. Rechte an geistigem Eigentum**

11.1 Eigentumsrecht. Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Produkte, Ersatzteile und damit verbundene Dienstleistungen, einschließlich Patente, Designs, Marken und Urheberrechte, sind Eigentum des Unternehmens.

11.2 Rechtsverletzung. Verletzen gelieferte Produkte oder Ersatzteile die geistigen Eigentumsrechte Dritter, so hat das Unternehmen auf eigene Kosten: (i) dem Kunden das Recht zu verschaffen, die verletzenden Produkte oder Ersatzteile weiter zu benutzen; (ii) die verletzenden Produkte oder Ersatzteile so zu ändern, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, (iii) die rechtsverletzenden Produkte oder Ersatzteile durch nicht rechtsverletzende Produkte oder Ersatzteile zu ersetzen oder (iv) die rechtsverletzenden Produkte oder Ersatzteile zum ursprünglichen Nettokaufpreis abzüglich 30 % pro Jahr zurückzukaufen. Jahre nach der Lieferung. Der Kunde hat keine weiteren Rechte in Bezug auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch Produkte, Ersatzteile oder damit verbundene Dienstleistungen.

## **12. Vertraulichkeit**

12.1 Offenlegung und Nutzung. Der Kunde darf Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder andere Informationen jeglicher Art, die nicht öffentlich zugänglich sind, nicht offenlegen oder nutzen oder anderen ermöglichen, sie zu nutzen.

12.2 Schutz. Der Kunde darf sich nicht auf unzulässige Weise Kenntnis von oder Zugang zu den vertraulichen Informationen des Unternehmens, wie in Klausel 12.1 beschrieben, verschaffen oder versuchen zu verschaffen.

12.3 Dauer. Die Verpflichtungen des Kunden gemäß den Ziffern 12.1-12.2 gelten während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, unabhängig vom Grund der Beendigung.

### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit**

13.1 Anwendbares Recht. Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen in jeder Hinsicht dem dänischen Recht.

13.2 Gerichtsstand. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Geschäften der Parteien ergeben, sind von einem dänischen Gericht zu entscheiden.